

Belehrung über die anwaltlichen Gebühren

1. Erstberatungshonorar

Die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch beträgt höchstens 190,- Euro netto, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Dies gilt aber nur dann, wenn Anwalt und Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung über das Beratungshonorar getroffen haben. Gerne vereinbare ich mit Ihnen die Höhe des Erstberatungshonorars.

2. Rechtsanwaltsgebühren sind gegenstandswertabhängig

Die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) z.B. in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind i.Ü. in der Höhe abhängig vom Gegenstandswert (auch oft als Streitwert bezeichnet) der jeweiligen Sache. Einige übliche Gegenstandswerte finden Sie im Anhang dieser Belehrung. Beachten Sie, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, dieses nach Abschluss der Angelegenheit den Gegenstandswert festsetzen wird. Sofern mehrere streitige Punkte gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt werden kommt es zur Addition der jeweiligen Gegenstandswerte.

3. Außergerichtliche Tätigkeit

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit (z.B. telefonisch oder schriftlich) in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, also einer Tätigkeit gegenüber Dritten (z.B. Aufforderung zur Lohnzahlung, Abmahnung etc.), können eine Geschäftsgebühr (0,5 bis 2,5 aus dem Gegenstandswert) und eine Einigungsgebühr (1,5 aus dem Gegenstandswert) anfallen.

4. Gerichtliche Tätigkeit in 1. Instanz

a. Streitwert / Gebühren / Mehrvergleich

Bei einer Tätigkeit vor Gericht erhält der Rechtsanwalt ein Honorar, das sich nach dem Streitwert der vor Gericht streitigen Forderungen berechnet. Der Streitwert wird in dem jeweiligen Verfahren vom Gericht am Schluss der Angelegenheit festgesetzt.

Es können eine Verfahrensgebühr (1,3), eine Terminsgebühr (1,2) und Einigungsgebühren entstehen. Werden in einem Vergleich auch Ansprüche mit geregelt (sogenannter Mehrvergleich, wenn z.B. in einem Kündigungsschutzverfahren auch Regelungen über Zeugnisinhalte und/oder die Freistellung von der Arbeitspflicht und/oder Bonusansprüche etc. getroffen werden), so erhöht dies den Streitwert des Verfahrens und damit die Berechnungsgrundlage für die Gebühren.

Hiermit erkennen Sie die Streitwertmitteilung und/oder eine Streitwertfestsetzung durch das Gericht für die Abrechnung nach RVG verbindlich an.

b. Achtung: Keine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsverfahren (§ 12 a ArbGG)

Bei außergerichtlicher Tätigkeit und im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

5. Anrechnung der außergerichtlichen Gebühr bei nachfolgendem Gerichtsverfahren

Die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts (Punkt 3.) werden zum Teil auf die Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit angerechnet, wenn es sich um dieselbe Angelegenheit handelt.

6. Tätigkeit in 2. Instanz (Berufungsverfahren)

Die unter Punkt 4.a. aufgeführten Gebühren fallen auch in zweiter Instanz an; die Verfahrensgebühr erhöht sich aber auf 1,6 und die Einigungsgebühr auf 1,3, wenn also in der Berufungsinstanz ein Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreit geschlossen wird. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

Achtung:

Im Berufungsverfahren trägt die unterlegene Partei die eigenen Anwaltskosten und die Anwaltskosten des Prozessgegners sowie die Gerichtskosten.

7. Rechtsschutzversicherung

Die Beauftragung von Rechtsanwalt Tobias Ziegler erfolgt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten deckt und die anwaltliche Vergütung vollständig oder teilweise übernimmt.

Hinweise:

Häufig lehnen Versicherungen, auch wenn sie grundsätzlich der Kostenübernahme z.B. für ein Kündigungsschutzverfahren zugestimmt haben, die Übernahme der höheren Kosten die für einen Mehrvergleich (dazu oben Ziffer 4.a.) entstehen ab. In diesen Fällen verbleibt es trotz der vorliegenden Kostendeckungszusage der Versicherung für z.B. das Kündigungsschutzverfahren, bei Ihrer Zahlungspflicht des restlichen Anwaltshonorars, insbesondere bezüglich des Mehrvergleichs.

Fahrtkosten z.B. zu Gerichten, die sich nicht am Kanzleisitz befinden, und das sog. Abwesenheitsgeld übernehmen die Rechtsschutzversicherer in der Regel nicht.

Die vorgenannten Hinweise wurden mir durch Herrn Rechtsanwalt Tobias Ziegler erteilt und erklärt. Ich habe sie verstanden.

....., den

Unverbindliche Beispiele für mögliche Streitwerte in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten:

Abmahnung: 1 Bruttogehalt je angefochtener Abmahnung; **Arbeitspapiere (Lohnabrechnung, LohnSt-Karte, Arbeitsbescheinigung):** in der Regel je Arbeitspapier ca. Euro 250,-; **Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Kündigungsschutzklage:** Vierteljahresgehalt (brutto); **Eingruppierung in Lohngruppe nach Tarifvertrag:** dreijähriger Unterschiedsbetrag zwischen den Gehältern der Eingruppierungsgruppen; **Freistellung von der Arbeit:** in der Regel 25% des Bruttomonatsgehalts je Freistellungsmonat; **Lohnansprüche, Tantieme etc.:** Höhe der offenen Bruttoforderungen; **Versetzung:** bis zu drei Bruttomonatsgehältern; **Weisungsrecht des Arbeitgebers:** zwischen 1/3 Bruttomonatsgehalt und 3 Bruttomonatsgehältern; **Zeugnisanspruch oder Zeugnisberichtigung:** 1 Bruttomonatsgehalt